

Winterkongress der Digitalen Gesellschaft, 25. / 26. Februar 2022

Datenschutzverletzung: Ich fordere 250'000 Franken Busse!

Martin Steiger, Rechtsanwalt / Sprecher der Digitalen Gesellschaft



*«Ich habe gehört, dass das
neue Datenschutzgesetz
kein Papiertiger mehr ist!»*

Neues Datenschutzgesetz?



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 2021

Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG)

vom 25. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 97 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 173 Absatz 2
der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2017²,*

«Mit der Revision will der Bundesrat insbesondere [...] die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten stärken.»

Schweizerischer Bundesrat,
Medienmitteilung vom 21. Dezember 2016

«*Stärkung? Klingt gut!* 😊»



Was ändert sich?

Unter anderem: Neue und verbesserte
Möglichkeiten für betroffene Personen, um
ihre Ansprüche durchzusetzen ... 

Vor allem: Neue und verschärfte
Strafbestimmungen! 🤔

Pflicht / Tatbestand	DSG	nDSG
Information	()	  
Auskunft		
Outsourcing		 
Daten-Export		  
Datensicherheit		  
Berufliche Schweigepflicht		 
Identitätsmissbrauch		  
Unbefugte Beschaffung		

... und wesentlich höhere Bussen:

Bislang bis zu 10'000 Franken,

in Zukunft bis zu 250'000 Franken!



Tausend Franken
Milli Francs



1000

10000

SUISSE ROMANDE NATIONALBANK
BANCA NAZIONALE SVIZZERA



8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 60 Verletzung von Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:

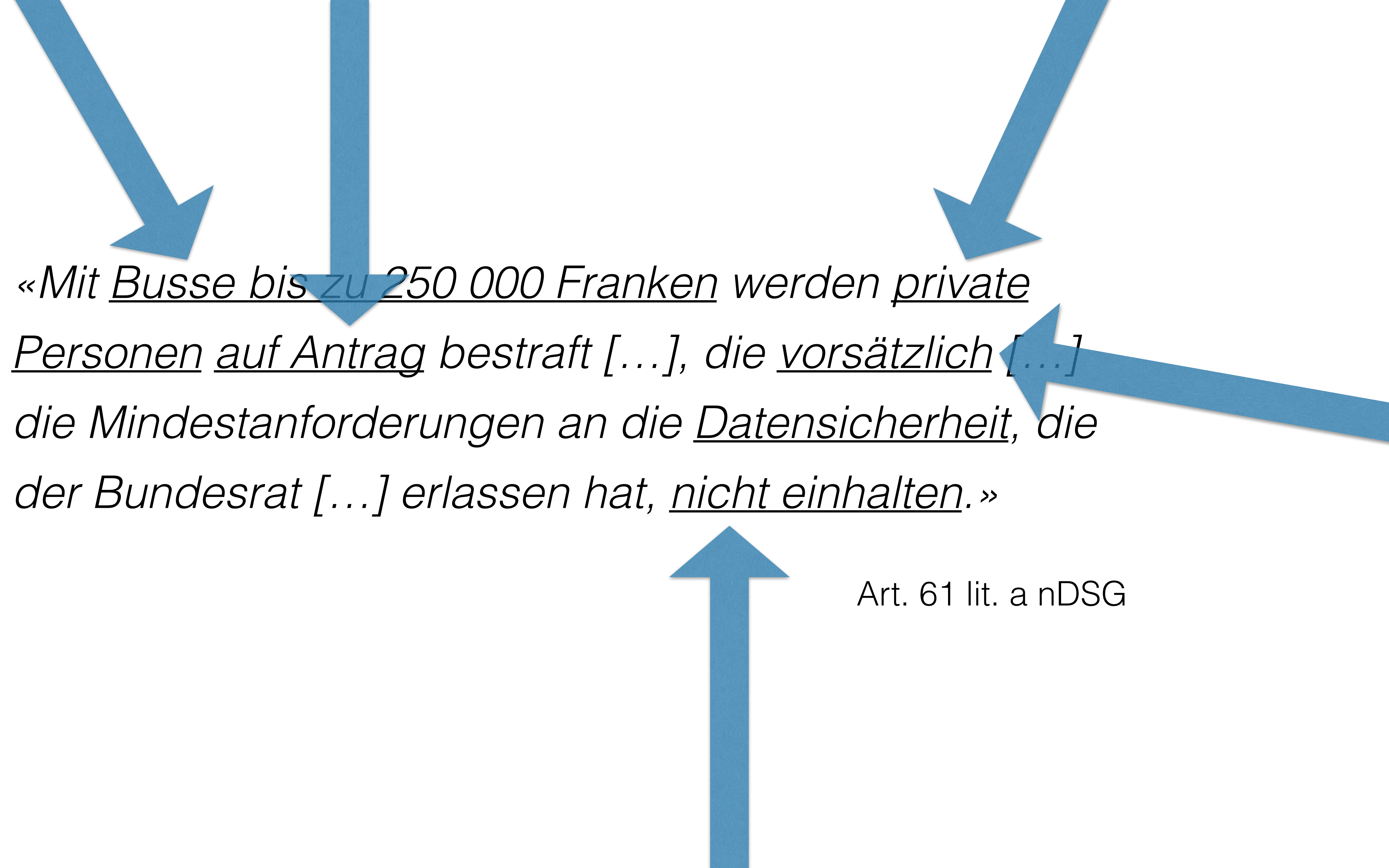
- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 zu liefern.

² Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen bestraft, die unter Verstoss gegen Artikel 49 Absatz 3 dem EDÖB im Rahmen einer Untersuchung vorsätzlich falsche Auskünfte erteilen oder vorsätzlich die Mitwirkung verweigern.

Art. 61 Verletzung von Sorgfaltspflichten

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- a. unter Verstoss gegen Artikel 16 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 17 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland bekannt-



«Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft [...], die vorsätzlich [...] die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, die der Bundesrat [...] erlassen hat, nicht einhalten.»

Art. 61 lit. a nDSG

«*Private Personen?*»

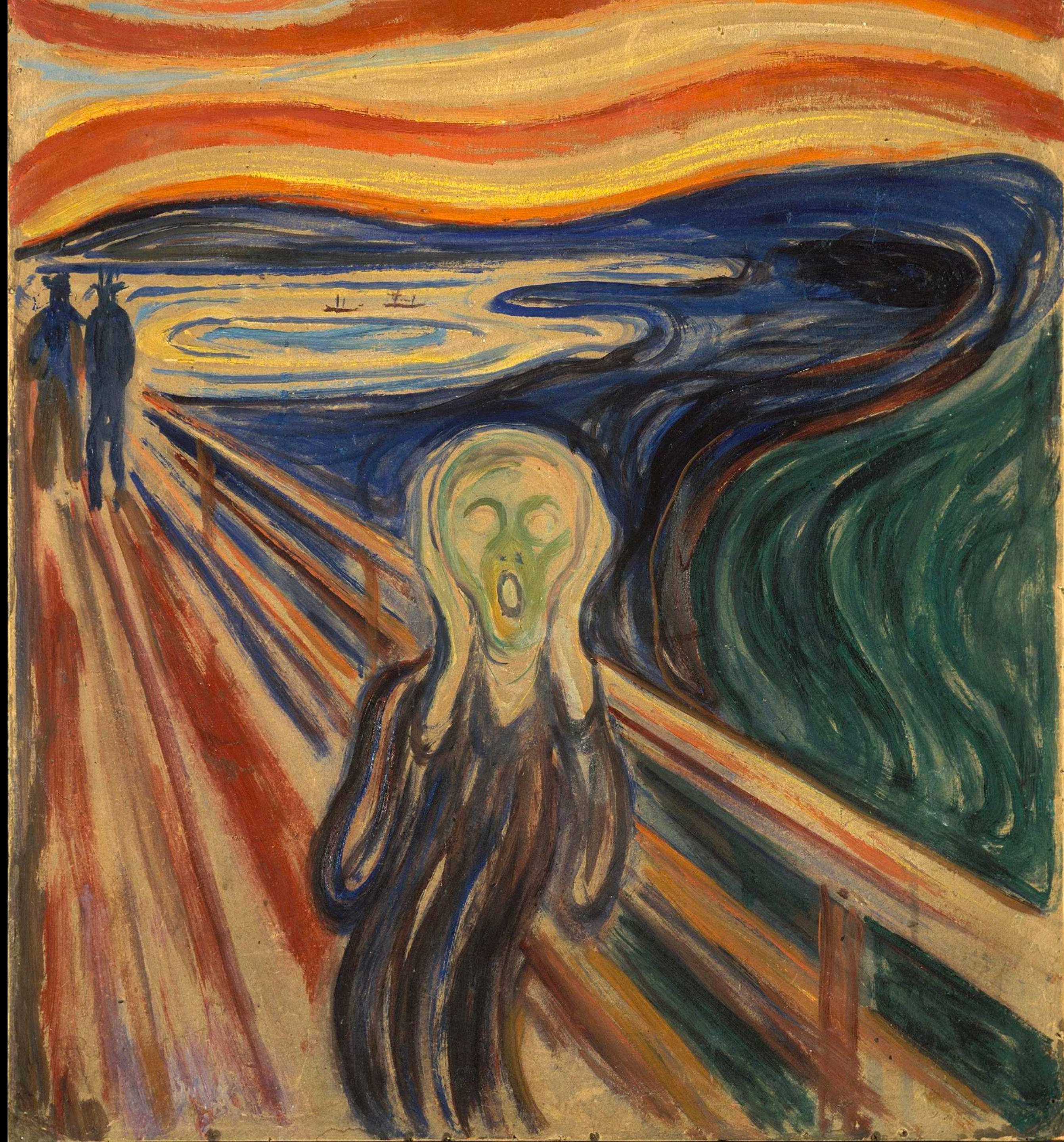
- **Grundsatz:** Einzelne verantwortliche natürliche Personen
- **Ausnahme:** Unternehmen, wenn Ermittlung der verantwortlichen Personen im Hinblick auf die Strafe unverhältnismässig wäre

«*Vorsätzlich?*»

*«Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen,
wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich
handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für
möglich hält und in Kauf nimmt.»*

Art. 12 Abs. 1 StGB

«*Nur 250'000 Franken?*»



Beispiel: Daten-Export

W

watson – News ohne Bla Bla

×

+

←

→

↻

🔒 watson.ch

📄

☆

🔒

📧 38

📧

🧩

👤

⋮

watson

☁️ 11°

Schweiz International Wirtschaft

Analyse: Was, wie
Wladimir Putin
gewinnen sollte?

45 · von philipp löpfe

+ all

images

3rd-party

inline scripts

1st-party scripts

3rd-party scripts

3rd-party frames

... watson.ch

www.watson.ch

... adform.net

... chartbeat.com

... codevelop.network

... googletagmanager.com

... googletagservices.com

... jwplayer.com

... jwpsrv.com

... onesignal.com

... twitter.com

... watsondata.ch

+

+

+

++

++

++

+

+

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

–

🔌

www.watson.ch

🖼️

🎬

👁️²⁷

Aa⁸

</>¹⁶

Blocked on this page

38 (29%)

Domains connected

4 out of 11

Blocked since install

20.91M (59%)

⚡

🖋️

💬

📄

⚙️

Version

1.41.4

^

Less

FR

🔍

LIVETICKER

Baerbock bezichtigt Putin

ANALYSE

Russland und China:

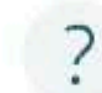
Trump nennt Putins Vorgehen «genial» – und

Transac

... googletagmanager.com



^ Less



«*Wie muss ich vorgehen?*»»



www.netzwoche.ch/news/2022-01-24/s



NEWS

Schwachstelle mittlerweile behoben

Sicherheitslücke im SBB-System ermöglicht massiven Zugriff auf sensible Kundendaten

Mo 24.01.2022 - 15:50 Uhr
von René Jaun und nba

Über eine Schwachstelle in einer SBB-Plattform hat ein IT-Experte Daten von rund 500'000 Swissspass-Kundinnen und -Kunden abgegriffen, darunter Name, Geburtsdatum und Ticketinformationen. Die Bahn hat die Sicherheitslücke inzwischen geschlossen und sagt, Kunden sei kein Schaden entstanden.

Fast immer: Erst einmal nett
fragen ... 



www.digitale-gesellschaft.ch/auskunftsbegehre



Eingabe > Brief > Drucken



Generiere dein Datenauskunftsbegehren

Gemäss Datenschutzgesetz hat jede Person das Recht zu erfahren, welche Daten über sie gespeichert sind, und diese – wenn nötig – löschen oder korrigieren zu lassen. Dieses Auskunftsrecht ermöglicht es, die Kontrolle über die eigenen Personendaten zu behalten. Jede Person muss aber selber aktiv werden und dieses Recht wahrnehmen.

Direkt ein Unternehmen oder eine Behörde auswählen

Suche ...



oder

**Ein Unternehmen oder eine Behörde über den Geschäftsbereich
auswählen**



Staat und Unternehmen bearbeiten vielerlei Daten über fast alle Personen in der Schweiz. Viele betroffene Personen wissen nicht, dass sie Auskunft über solche Daten erhalten können. Der Vortrag zeigt mit Beispielen aus der Praxis, wie das Datenschutzrecht ermöglicht, Auskunft zu erhalten und welche Daten wo erhältlich sind. Im Anschluss an den Vortrag können Fragen gestellt werden.

Strafantrag an Strafverfolgungsbehörde:

- Welche Pflichten gemäss Datenschutzgesetz wurden wie und von wem verletzt?
- Antragsfrist von drei Monaten, sofern Täterschaft bekannt
- Beteiligung am Strafverfahren als Privatkläger:in

***«Gibt es weitere
Möglichkeiten?»»***

Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB)



www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/der-e



EDÖB



Der Beauftragte



Adrian Lobsiger

Adrian Lobsiger, geb. am 27.12.1959, hat nach seinem Studium an den Universitäten in Bern und Basel ein Masterstudium in Europarecht in Exeter (GB) absolviert. 1992 trat der promovierte Jurist in den Bereich Internationales Privatrecht des Bundesamtes für Justiz (BJ) ein, bevor er 1995 ins Bundesamt für Polizei (fedpol) wechselte, wo er zuletzt als stellvertretender Direktor amtierte. Als Chef der Stabsabteilung und des dazugehörigen Dienstes für Recht und Datenschutz war er für die rechtskonforme Bearbeitung von Personendaten im Verkehr mit in- und ausländischen Behörden verantwortlich. In den Jahren 2000 bis 2005 gründete und leitete er nebenamtlich das Nachdiplomstudium zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität sowie das Kompetenzzentrum für Forensik und Wirtschaftskriminalistik an der Hochschule Luzern.

Adrian Lobsiger wurde im November 2015 vom Bundesrat gewählt und im März 2016 vom Parlament bestätigt. Er ist seit Juni 2016 im Amt. An seiner Sitzung vom 10. April 2019 hat der Bundesrat die Wiederwahl von Adrian Lobsiger für eine zweite Amtsperiode bis Ende 2023 als Datenschutz- und

Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bestätigt.



Mehr Kompetenzen
für den EDÖB! 🔥

«Der EDÖB eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person, wenn genügend Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte.»

Art. 49 Abs. 1 nDSG

«Liegt eine Verletzung von Datenschutzvorschriften vor, so kann der EDÖB verfügen, dass die Bearbeitung ganz oder teilweise angepasst, unterbrochen oder abgebrochen wird und die Personendaten ganz oder teilweise gelöscht oder vernichtet werden.»

Art. 51 Abs. 1 nDSG



www.netzwoche.ch/news/2022-01-17



Update: Französische Datenschutzbehörd...



Google Analytics banned in the EU - etrac...



Google Analytics verboten: Welche datens...

netzwoche

» NEWSLETTER

NEWS

Drohendes Aus in der EU

Update: Französische Datenschutzbehörde erklärt Google Analytics für illegal

Fr 11.02.2022 - 11:07 Uhr
von **Joël Orizet** und nba, pwo

In der EU verstösst die Nutzung von Google Analytics gegen die Datenschutz-Grundverordnung – zu diesem Schluss kam erst die österreichische und nun auch die französische Datenschutzbehörde. In anderen EU-Ländern sollen bald ähnliche Entscheide folgen.



Und natürlich ... 



Zivilrechtliche Klage:

- Schlichtungsverfahren bei Friedensrichter:in, danach Gerichtsverfahren
- In der Schweiz und nach Schweizer Recht
- Keine Gerichtskosten 
- Kostenrisiko bei Unterliegen: Anwaltskosten, Entschädigung für Gegenpartei

«*Hat die Sache einen Haken?*»»

- EDÖB und Strafverfolgungsbehörden: «*Kei Luscht*»?
- Verantwortliche im Ausland: Ausser Reichweite?
- Betroffene Personen: Fehlende Konfliktfähigkeit?
 - Aufwand und Ertrag?
 - Energie, Geld und Zeit?



«*Wann geht's los?*»

Inkrafttreten per
1. Januar 2023?

Neue Möglichkeiten
ausprobieren 🐯🥩 und
Erfahrungen sammeln!

Fragen?

martinsteiger.ch 🖐️

Come over